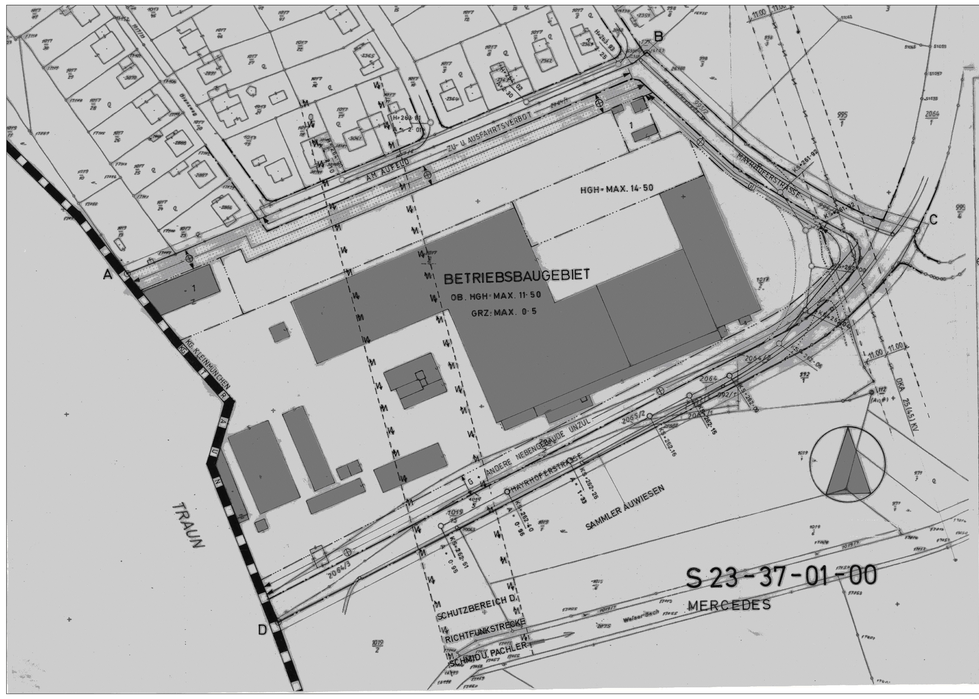

SOFERN SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN ODER AUS BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND BEI NEU- ZU- ODER UMBAUTEN VON GEBÄUDEN GEGEN ALLE SEITLICHEN GRENZEN DER BAUPLÄTZE UND GEGEN DIE INNERE BAUPLATZGRENZE DIE IM §32 ABS. 2 DER OÖ. BAUO. FESTGELEGTEN ABSTÄNDE EINZUHALTEN.

Die Wasserver- und Entsorgung erfolgt über das städtische Kanal- und Wassernetz.

Dachraumausbau, Dachgeschoßausbau und Mansarddach im gesamten BP1-Gebiet unzulässig.

Bei Neu- und Zubauten sind Dachflächen über 500 m² und einer Neigung bis 20 Grad, ausgenommen Flugdächer, zu begrünen. Die oberste Schicht des Dachaufbaus ist als Vegetationsschicht mit einer Mindeststärke von 5 cm und organischen Pflanzen über die ganze Fläche verteilt auszuführen.

Die Anlage einer durchgehenden Grünfläche mit Baum- und Strauchpflanzungen ist verbindlich (ausgenommen Zu- und Abfahrten sowie verkehrstechnisch notwendige Sichtbereiche).

Fensterlose Außenmauern sind so zu begrünen, daß davor Bäume, Sträucher oder Rankgehölze gepflanzt werden, sofern dem nicht Gründe des Orts- und Landschaftsbildes entgegen stehen.

Je 5 Einstellplätze ist mindestens 1 großkroniger Baum zu pflanzen.

Die Einstellplätze sind allseitig mit Sträuchern einzupflanzen (ausgenommen Zu- und Abfahrten).

REGENWASSERRÜCKHALTEBECKEN AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN ZULÄSSIG.

LEGENDE:

W WOHNGEBIET
WR REINES WOHNGEBIET
K KERNGEBIET
M GEMISCHTES BAUGEBIET
MF GEMISCHTES BAUGEBIET – DIE ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN, AUSGENOMMEN BETRIEBSWOHNUNGEN, IST UNZULÄSSIG.
D DORFGEBIET
G GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN
I INDUSTRIEGEBIET
GR GRÜNLAND
L LANDESFLÄCHE
B BETRIEBSBAUGEBIET

OB OFFENE BAUWEISE
GB GESCHLOSSENE BAUWEISE
VP GEKUPPELTE BAUWEISE
GF GRUPPENBAUWEISE

SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM
Sob BZW. SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN
Sgr HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN (TIEFGARAGE UNTER MEHREREN HAUPTBAUKÖRPERN ZULÄSSIG).

SOB SONDERFORM EINER OFFENEN BAUWEISE (OBJEKTE KÖNNEN DIREKT BIS DIREKT AN DER NACHBARGRUNDGRENZE SITUIERT WERDEN).

GA GEHSTEIGANSCHNITT
1,2,3,4.. GESCHOSSANZAHL
HGH HAUPTOBERKANTE
ZG ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS ZULÄSSIG
GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BMZ BAUMASSENZAHL
BGFL BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE
G GARAGE
TG TIEFGARAGE
E EINSTELLPLATZ
GU GARAGEN UNZULÄSSIG
EU EINSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG
DBU DACHRAUMAUSBAU UNZULÄSSIG
DGU DACHGESCHOSSAUSBAU UNZULÄSSIG
GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL (VERHÄLTNIS DER GESAMTEN BEBAUTEN GRUNDFLÄCHEN ZUR FLÄCHE DES BAUPLATZES)

STRASSENFLUCHTLINIEN
GRENZLINIEN
BAUFLUCHTLINIEN
ANBAUVERBINDLICH
KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSCHÄCHTEN
GRENZE D. WASSERSCHUTZGEBIETES
AUFGELASSENE STRASSENFLUCHTL.
GRENZE D. STADTGEBIETES
ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS ZUR PFEILSPITZE
BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE – WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN, GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
VERBINDLICHE ERGÄNZUNGSFLÄCHE
ALTBESTAND
ABBRUCH
EINSTELLPLÄTZE, GARAGEN UND ANDERE NEBENGEBÄUDE UNZULÄSSIG (DENKMALGESCHÜTZT! (GEM. § 3 DENKMALSCHUTZGESETZ)
BAUM, BAUMGRUPPE, STRAUCHGRUPPE ZU PFLANZEN
ZU ERHALTEN

BEBAUUNGSPLAN

STAMMPLAN | ÄNDERUNG

BPL. BEZIRK	STAT. BEZIRK	BAUBLOCK	STAMMPLAN	ÄNDERUNG
S	23	37	01	00

MERCEDES
IN GÄNZLICHER NEUERFASSUNG

STATISTISCHE BEZIRKE SSD

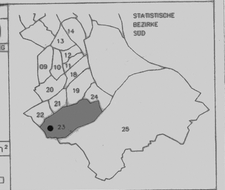

M 1:1000 FLÄCHE ca. 51·770 m²

BEGRENZT DURCH LINIENZUG A–B–C–D–A

OFF. PLANAUFLAGE	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES DATUM: 21.9.1993
OÖ. LANDESREGIERUNG	VERORDNUNGSPRÜFUNG
KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR.: 16 VOM 29.8.1994	RECHTSWIRKSAM AB DATUM: 30.8.1994

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER: DI. ALBRECHT EH. GEZEICHNET: SCHWANDTNER AM 1.3.1993
GEÄNDERT: AM:
ABTEILUNGSLEITER BEBAUUNGSPLANUNG: DI. SCHÖNDORFER EH.
AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES: OBR. DI. BRUNNER EH.